

FREIER PERSONENVERKEHR

Änderungen per 1. Juni 2007

Der 1. Juni 2007 markiert das Ende der 5-jährigen Übergangsperiode für die 15 ersten EU-Mitgliedstaaten.

Das Ende der Interimsregelung seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU (FZA) zieht einige Änderungen mit sich. Diese betreffen die „alten“ EU-Mitgliedländer, das so genannte Europa der 15 (*Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, sowie Grossbritannien und Nordirland*), zusammen mit Malta und Zypern, sowie den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), namentlich Norwegen, Island und Lichtenstein (EU 17/EFTA). Die neuen Mitgliedstaaten hingegen, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind – mit Ausnahme von Malta und Zypern - und auf die das FZA am 1. April 2006 erweitert wurde (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen; EU-8), unterstehen bis zum 30. April 2011 weiterhin dieser Übergangslösung.

- ◆ Bewilligungen für Unselbständigerwerbende

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der EU-17-/EFTA-Mitgliedstaaten, die von einem Schweizer Arbeitgeber für eine maximale Dauer von drei Monaten pro Jahr angestellt werden, benötigen schon heute keine Bewilligung mehr. Trotzdem müssen sie ihren Aufenthalt und ihre Erwerbstätigkeit entweder mittels eines Online-Meldeverfahrens beim Bundesamt für Migration (BFM) melden, oder per Post, bzw. Fax (*jedoch nicht per E-Mail*) der zuständigen kantonalen Behörde. Im Wallis ist dies die kantonale Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (DZF). Der Weg über die kantonalen Behörden wird von den Bundesbehörden jedoch nur dann für sinnvoll erachtet, wenn der/die Betreffende über keinen Internetzugang verfügt.

Bei Aufenthalten von einer Dauer von mehr als drei Monaten wird hingegen auch weiterhin eine Bewilligung verlangt. Neu ist aber, dass ab dem 1. Juni 2007 die Kontingentierung wegfällt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, seine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, bevor er die entsprechende Bewilligung erhalten hat. Es liegt dann jedoch in der Verantwortung des UE-17/EFTA-Angehörigen, in der Folge bei seiner Aufenthaltsgemeinde mittels eines gültigen Passes oder Identitätsausweises, sowie einer Arbeitsbestätigung, eine Aufenthaltsbewilligung (*Ausweis L EG//EFTA für eine Dauer von 3 Monaten bis einem Jahr; Ausweis B EG/EFTA für eine Beschäftigung von mehr als einem Jahr, bzw. unbegrenzter Dauer*) zu beantragen.

- ◆ Bewilligungen für Selbständigerwerbende

Die sechsmonatige Einrichtungszeit wird aufgehoben. In Zukunft wird, sobald die Aufenthaltsbedingungen für die Arbeit als Selbständigerwerbender als erfüllt angesehen werden, eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung erteilt. Wichtig zu erwähnen ist hierbei, dass diese Regelung ebenfalls für selbständigerwerbstätige Staatsangehörige der UE-8-Mitgliedstaaten gilt.

- ◆ Bewilligungen für Grenzgänger

Ab dem 1. Juni 2007 sind Staatsangehörige der EU-17-/EFTA-Mitgliedsstaaten nicht mehr an Grenzzonen gebunden. Sie können infolgedessen ihren Hauptwohnsitz in einem EU-17/EFTA-Land behalten, unabhängig der Tatsache, ob sie in der Schweiz selbständigerwerbend oder nicht-selbständigerwerbend sind. Voraussetzung ist jedoch, dass sie, wie bisher, mindestens einmal pro Woche in ihr Land zurückkehren. Wichtig zu erwähnen ist, dass es in der Verantwortung des Grenzgängers liegt, den Bewilligungsantrag G EG/EFTA bei der Gemeinde seines Arbeitsortes zu hinterlegen. Links:

Bundesamt für Migration : www.bfm.admin.ch

Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle :

www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=991

IHR INFORMATIONS-DIENST !

NEWSLETTER 06/2007

EIDG. ABSTIMMUNG VOM 17. JUNI 2007	JA zur 5. IV - REVISION – <u>ein faires Muss</u>
	<p>Anlässlich der Abstimmung von diesem Wochenende über die 5. IV-Revision empfiehlt der Walliser Gewerbeverband (WGV) im Namen der Mehrheit seiner Mitglieder diese Gesetzesänderung anzunehmen.</p> <p>Zum Wohle und zur besseren Integration von Menschen mit einer Behinderung.</p>

BERUFSMESSE 2008	Ein neuer Anlass									
	<p>📌 die BERUFSMESSE « <i>Your challenge</i> »</p> <p>Die erste Berufsmesse im Wallis präsentiert das Kernstück dieses Walliser Angebotes in Sachen Bildung und Arbeitsplätze. Beide Sprachgebiete werden gedeckt. Dieser Anlass richtet sich vordergründig an Jugendliche der Orientierungsklassen, an Studenten in beruflicher Neuorientierung oder an Stellensuchende. Sie hat einen dreifachen Zweck: <i>präsentieren – informieren – orientieren</i>. Die erste Ausgabe findet von Dienstag, 26. Februar bis Sonntag, 2. März 2008, im CERM in Martigny, statt.</p> <p>Der FVS Group organisiert die Berufsmesse, in Zusammenarbeit mit dem Walliser Gewerbeverband (WGV), dem Staat Wallis, und der Walliser Industrie- und Handelskammer (WIHK).</p> <p>Bis heute war das Angebot verstreut und an ein gewisses Publikum oder Region gerichtet. Die Berufsmesse, unter dem Slogan « <i>Your challenge</i> », tendiert auf eine ganze Palette. Eine echte Drehscheibe und ein Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren der Berufswelt und den Arbeitssuchenden. Die Veranstaltung ist ebenso dem Oberwallis offen.</p> <p>Walliser Schauplatz der Stellenvermittlung, diese Berufsmesse erwartet 15'000 Besucher, davon 7'000 Schüler aus Orientierungsklassen. Diese Messe wird auf einer 3'000 m2 grossen Fläche stattfinden, wo die wichtigsten Berufsvereinigungen, Hochschulen sowie Fort- und Weiterbildungsschulen und zahlreiche Unternehmen zusammenschliessen.</p> <p style="text-align: center;">Die Messe findet ab Dienstag, 26. Februar bis Sonntag, 2. März 2008 im CERM in Martigny statt.</p> <p>Öffnungszeiten :</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">→ Am Dienstag</td> <td style="padding-left: 40px;">von 14 Uhr 00</td> <td style="padding-left: 40px;">bis 17 Uhr 00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">→ Von Mittwoch – Freitag</td> <td style="padding-left: 40px;">von 08 Uhr 00</td> <td style="padding-left: 40px;">bis 17 Uhr 00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">→ Am Wochenende</td> <td style="padding-left: 40px;">von 09 Uhr 00</td> <td style="padding-left: 40px;">bis 17 Uhr 00</td> </tr> </table> <p>Eintritt gratis. Freie Parkmöglichkeiten.</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt gerne Cindy Duruz, Projektleiterin - 027 722 00 34 cindy.duruz@cerm.ch - www.salondesmetiers.ch</p>	→ Am Dienstag	von 14 Uhr 00	bis 17 Uhr 00	→ Von Mittwoch – Freitag	von 08 Uhr 00	bis 17 Uhr 00	→ Am Wochenende	von 09 Uhr 00	bis 17 Uhr 00
→ Am Dienstag	von 14 Uhr 00	bis 17 Uhr 00								
→ Von Mittwoch – Freitag	von 08 Uhr 00	bis 17 Uhr 00								
→ Am Wochenende	von 09 Uhr 00	bis 17 Uhr 00								

SOMMER - PRAKTIKUM	Beschäftigung Jugendlicher während der Schulferien
	<p>📌 in industriellen und nicht industriellen Betrieben.</p> <p>Damit die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher während der Schulferien eingehalten werden, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse weist auf <i>Artikel 14</i> des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 hin, der wie folgt lautet :</p> <p>« <i>Die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe dürfen im schulpflichtigen Alter befindliche oder von der Schulpflicht befreite Jugendliche unter 15 Jahren nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Amtes beschäftigen</i> ».</p>

SOMMER - PRAKTIKUM	Beschäftigung Jugendlicher während der Schulferien
	<p>Bewilligungsgesuche dieser Art können vom Arbeitgeber</p> <p>☞ bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, Rue des Cèdres 5, 1951 Sitten, eingereicht werden.</p> <p>Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf die Beschäftigung Jugendlicher gemäss <i>Artikel 52</i> der Verordnung I des Arbeitsgesetzes, der Folgendes beinhaltet:</p> <p><i>« Sofern Gesundheit und Schulleistung nicht beeinträchtigt werden und die Sittlichkeit gewahrt wird, dürfen schulpflichtige Jugendliche nach dem vollendeten 13. Altersjahr zu Botengängen ausserhalb des Betriebes, zu Handreichungen beim Sport sowie zu leichten Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben herangezogen werden ».</i></p> <p>Eine Beschäftigung gemäss Absatz 1 ist nur zulässig an Werktagen in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr, ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen bei besonderen Anlässen oder zu Handreichungen beim Sport.</p> <p>Die Dauer der Beschäftigung darf höchstens betragen :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) während der Schulzeit zwei Stunden an Schultagen, drei Stunden an schulfreien Halbtagen und insgesamt neun Stunden in der Woche ; b) während der Schulferien drei Stunden im Tag und insgesamt fünfzehn Stunden in der Woche.